

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Es gilt die BauNVO in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132)

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 12 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 1.1 Innerhalb der Fläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie und dazu erforderliche Nebenanlagen in Form von Trafostationen sowie eine Einfriedung zulässig.
 - 1.2 Innerhalb der Fläche mit der Zweckbestimmung Stellplatzanlage sind max. 760 Stellplätze für Veranstaltungen der HALLE-Messe zulässig. Darüber hinaus kann an den Zufahrten und Zugängen eine Schranken- bzw. Toranlage errichtet werden.
- 2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 2.1 Innerhalb der Fläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage dürfen max. 7.500 m² Grundfläche dauerhaft versiegelt werden.
 - 2.2 Innerhalb der Fläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ist eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 4,50 m über der Fundamentoberkante zulässig.
 - 2.3 Stellplatzanlage
Die Stellplätze und deren Zufahrten einschließlich Fußwege sind versiegelungsfrei in Schotterrasen auszubilden.
- 3.0 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Lit. a und Lit. b BauGB)
 - 3.1 Photovoltaikanlage
Unter und zwischen den Modultischen ist eine Staudenflur zu entwickeln. Diese Staudenflur ist extensiv zu pflegen. Es ist eine zweimalige Mahd pro Jahr oder eine Beweidung zulässig.
 - 3.2 Pflanzgebot P 1
Auf der in der Planzeichnung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Lit. a festgesetzten Fläche P 1 zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erfolgt die Anpflanzung von Gehölzen. Das Pflanzgebot kann an der Messestraße für max. 2 Zufahrten auf einer Länge von je 5 m unterbrochen werden.